



© Iurii Sokolow - Fotolia.com | #38971698

BSG: Pflegebedürftiger Rollstuhlfahrer in erster Etage hat Anspruch auf mobile Treppensteighilfe

Ein pflegebedürftiger Rollstuhlfahrer hat Anspruch auf eine Treppensteighilfe. Diese gehört zum Leistungsbereich der Pflegeversicherung. Das Bundessozialgericht hat am 16.07.2014 entschieden, dass es sich bei einer Treppensteighilfe um ein Pflegehilfsmittel handelt.

BSG, Urteil vom 16.07.2014 - B 3 KR 1/14

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts berichtet nach mündlicher Verhandlung über die nachfolgend entschiedene Revision:

Der Senat hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen. Dem pflegebedürftigen Kläger (Pflegestufe III) steht der Anspruch auf Versorgung mit der elektronisch betriebenen mobilen Treppensteighilfe zu. Der Anspruch ergibt sich allerdings nicht aus § 33 SGB V, weil Mobilitätshilfen zum mittelbaren Behinderungsausgleich grundsätzlich nur dann in den Zuständigkeitsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung fallen, wenn sie nicht allein wegen der konkreten Wohnsituation des Versicherten, sondern praktisch in jeder Art von Wohnung benötigt werden. In ebenerdig gelegenen Wohnungen oder Häusern mit Aufzügen oder Treppenhilfen wird eine Treppensteighilfe aber nicht benötigt.

Der Anspruch ergibt sich jedoch aus § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB XI. Für pflegebedürftige Versicherte, die dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen sind, stellt eine Treppensteighilfe ein Pflegehilfsmittel dar, weil mit ihrer Hilfe eine selbstständigere Lebensführung des Pflegebedürftigen ermöglicht wird; denn um von der Wohnung nach draußen zu kommen oder von dort zurückzukehren, ist nur noch die Unterstützung durch eine Pflegeperson und nicht mehr, wie bisher, durch zwei Kräfte nötig. Die Pflegeversicherung stellt im Gegensatz zur Krankenversicherung auf einen

Hilfebedarf im konkreten, individuellen Wohnumfeld ab.

Für dieses grundsätzlich in die Zuständigkeit der Pflegekasse fallende Hilfsmittel ist hier ausnahmsweise die Krankenkasse leistungspflichtig, weil nach § 40 Abs. 5 Satz 1 SGB XI derjenige Leistungsträger über die Bewilligung von Hilfsmitteln mit doppelter Funktion, nämlich Behinderungsausgleich einerseits und Pflegeerleichterung bzw. die Ermöglichung einer selbstständigeren Lebensführung andererseits, zu entscheiden hat, bei dem der Leistungsantrag gestellt worden ist. Das war hier die Krankenkasse.

Dieses Urteil ergänzt die Entscheidung des Senats vom 7.10.2010 - B 3 KR 13/09 R - BSGE 107, 44. Dort hat sich der Senat ausschließlich mit einem Anspruch auf Gewährung einer Treppensteighilfe gegenüber der Krankenkasse beschäftigt. Eine etwaige Leistungspflicht der Pflegekasse stand aus Rechtsgründen nicht zur Debatte.

SG Düsseldorf S 9 KR 1019/12

(verurteilte die Krankenkasse dem Kläger eine Treppensteighilfe zum mittelbaren Behinderungsausgleich zur Verfügung zu stellen)

LSG Nordrhein-Westfalen L 1 KR 491/13

(wies die Berufung der BKK Essanelle zurück)

Bundessozialgericht B 3 KR 1/14 R

(wies die Revision der Beklagten zurück) Quelle: Bericht 31/14 des BSG

Hintergrund

Der Kläger war ein 81 Jahre alter Mann, der mit seinem mechanischen Rollstuhl von seiner Krankenversicherung nicht aus seiner Mietwohnung kam. Diese liegt in der ersten Etage eines Mehrfamilienhauses. Er konnte mit seinem Rollstuhl die Wohnung nicht verlassen da sich im Haus kein Aufzug befindet.

Die Beklagte Krankenkasse hatte den Leistungsantrag für die begehrte mobile Treppensteighilfe abgelehnt.

Mit der mobilen elektronischen Treppensteighilfe können Rollstuhlfahrer sitzend und mit Unterstützung einer Pflegeperson Treppen überwinden. Der Kläger, mit Pflegestufe III, ist nahezu erblindet und beidseitig beinamputiert.

Die Krankenkasse hatte den Leistungsantrag des Klägers abgelehnt, weil sie der Auffassung war nicht für das Hilfsmittel aufzukommen zu müssen, da

die Treppensteighilfe nur wegen der besonderen Wohnsituation benötigt werde.

Nach der Zurückweisung der Revision der Beklagten steht nun fest: Im Gegensatz zur Krankenversicherung stellt die Pflegeversicherung auf den individuellen Bedarf des Versicherten ab.

Mobile elektronische Treppensteighilfen gehören zu den Pflegehilfsmittel.

Der Anspruch ergibt sich aus § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB XI.

Voraussetzung

Der Pflegebedürftige ist dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen und mit Hilfe der Treppensteighilfe wird eine selbstständigere Lebensführung ermöglicht.

Burkhard Goßens

23.07.2014

Der vorgenannte Beitrag dient der allgemeinen Information und wurde nach bestem Wissen erstellt. Er kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Er stellt keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund der hier gegebenen allgemeinen Hinweise ist ausgeschlossen. Diese wird nur bei individueller Beratung durch die Kanzlei übernommen. Vervielfältigung und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung von Rechtsanwalt Burkhard Goßens.



Burkhard Goßens
Rechtsanwalt

Kanzlei Goßens Rechtsanwälte
Ahornallee 10 | 14050 Berlin
Tel.: +493030614142

